

Kurztitel

Gerichtliches Einbringungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 288/1962 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 501/1984

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text

§ 1. Das Gericht hat nachstehende Beträge von Amts wegen einzubringen:

1. Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren;
2. Geldstrafen aller Art, die von den Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den Gerichten obliegt, und von den Gerichten für verfallen erklärte Beträge, einschließlich von Haftungsbeträgen;
3. die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges sowie der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2, § 22 oder § 23 StGB, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind;
4. die Kosten der Vollstreckung einer Arreststrafe (Haft), die von einem Gericht als Ordnungs-, Mutwillens- oder Zwangsstrafe (Zwangsmittel) oder nach der Verordnung betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, RGBI. Nr. 114/1857, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 91/1976, verhängt worden ist, sofern diese Kosten nicht von einer Partei vorschußweise berichtet worden sind;
5. in bürgerlichen Rechtssachen alle Kosten, die aus Amtsgeldern berichtet wurden, sofern sie von einer Partei zu ersetzen sind. Solche Kosten sind insbesondere:
 - a) die Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes,
 - b) die Vollzugs- und Wegegebühren der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller,
 - c) die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer,
 - d) die Einschaltungskosten,
 - e) die anlässlich einer Beförderung oder Verwahrung von Personen oder Sachen entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Belohnung des Verwahrers;
6. die auf Grund besonderer Vorschriften aus Anlaß eines gerichtlichen Verfahrens für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge, insbesondere
 - a) die Belohnung des gerichtlichen Zwangsverwalters und die ihm rechtskräftig auferlegten Ersätze sowie die Belohnung des gerichtlich bestellten Verwahrers,
 - b) die gerichtlich bestimmten Gebühren der Notare für ihre Amtshandlungen, sofern der Notar um ihre Einhebung ersucht,
 - c) die Kosten der durch einen gerichtlich bestellten Revisor vorgenommenen Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
7. in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten, die von einer ausländischen Behörde aus Anlaß der Erledigung eines Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchens getragen wurden, auch wenn sie der ersuchten Behörde nicht zu ersetzen sind, sofern sich diese Kosten aus den in Erledigung des Ersuchens übersendeten Akten ergeben.